

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 325

MD-VfR - 1813/98

Wien, 27. Oktober 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ^{§3}-GE / 19 Ps.	
Datum: 30. Okt. 1998	
Verteilt <i>2. 11. 98</i>	

Dr. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)


Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 325

MD-VfR - 1813/98

Wien, 27. Oktober 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 4.440/97-I.1/1998

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 18. August 1998, GZ 4.440/97-I.1/1998, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich sind die geplanten Änderungen, insbesondere die Neudefinition der schweren Eheverfehlung und das damit verbundene Abgehen von den bisherigen zwei absoluten Scheidungsgründen (Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung) zu begrüßen.

Die derzeitige Rechtslage wird in den Erläuterungen zu Recht als Anachronismus bezeichnet und entspricht wohl nicht mehr dem Rechtsempfinden der Mehrheit der Bevölkerung.

Auch die Einfügung der Mediation in das Eherecht ist positiv zu bewerten, wenn auch nicht verschwiegen werden sollte, daß eine verfahrensrechtliche Regelung dieser - bisher lediglich im Modellversuch erprobten - Einrichtung nach wie vor nur in Ansätzen vorhanden ist.

II. Zu §§ 68a und 69b Ehegesetz:

Die beabsichtigte Normierung des für die österreichische Rechtsordnung neuen Begriffes des "Lebensbedarfes" als Maßstab für die Bemessung eines Unterhaltsanspruches sowie die Möglichkeit, auch dem an einer Ehescheidung schuldigen Ehepartner einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen, erscheinen höchst problematisch.

Hinsichtlich der geplanten Bemessung des Unterhaltes nach dem Lebensbedarf wird einerseits in den Erläuterungen auf die für das deutsche Vorbild (§ 1578 Bürgerliches Gesetzbuch) entwickelten Grundsätze verwiesen, gleichzeitig aber zutreffend ausgeführt, daß sich insgesamt das deutsche System des Geschiedenenunterhaltes vom österreichischen Unterhaltsrecht unterscheidet. Wollte man tatsächlich die zur deutschen Rechtslage entwickelte Judikatur als Auslegungshilfe heranziehen, so zeigt sich, daß nach der deutschen Rechtslage das Maß des Unterhaltes nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt wird. Ferner gehören zum Lebensbedarf etwa auch die Kosten einer Krankenversicherung, die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung sowie einer Fortbildung oder Umschulung.

Darüber hinaus hat die deutsche Judikatur zur Frage der Bemessung des Lebensbedarfes zahlreiche Kriterien entwickelt, die der österreichischen Rechtsordnung gänzlich fremd sind, wie beispielsweise den "trennungsbedingten Mehrbedarf", den "Halb-

teilungsgrundsatz" oder die "Bemessungsherabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf".

Es erscheint im Hinblick auf obige Ausführungen höchst fraglich, ob tatsächlich die von der deutschen Judikatur entwickelten Grundsätze auf das österreichische Recht übertragen werden sollen, insbesondere in Ansehung der beträchtlichen Unterschiede des österreichischen Sozialversicherungsrechtes zur deutschen Rechtslage. Sollte daher - wie in den Erläuterungen dargelegt - der vorgesehene Alimentationsanspruch für den geschiedenen Ehegatten ein an ganz spezifische Voraussetzungen geknüpfter, nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachter Unterhaltstypus sein, so wäre zu erwägen, für derartige Fälle eine Unterhaltsberechnung entsprechend dem § 68 Ehegesetz zu normieren. Die Einführung eines dritten Unterhaltsmaßstabes (neben dem angemessenen und dem notwendigen Unterhalt) erscheint keineswegs zwingend notwendig.

Ganz allgemein stellt sich hier die Frage, inwieweit überhaupt die Einführung eines Unterhaltsanspruches für den an der Ehescheidung schuldtragenden oder überwiegend schuldtragenden Ehepartner sachlich gerechtfertigt ist.

Wie in den Erläuterungen zutreffend dargelegt, knüpfen nach der geltenden Rechtslage die pensionsversicherungsrechtlichen Folgen einer Ehescheidung an den Verschuldensauspruch im Scheidungsverfahren an. Eine gänzliche Abschaffung des Verschuldensprinzipes könnte daher nur zugleich mit einer Neugestaltung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung des geschiedenen Ehegatten erfolgen. Dies wäre aber mit weitreichenden Änderungen im Pensionsversicherungssystem verbunden. Es erscheint daher systemwidrig, wenn nunmehr ein vom Verschuldensauspruch unabhängiger Unterhaltsanspruch statuiert würde.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen wäre auch zu bedenken, daß nach dem Wortlaut des Entwurftextes einerseits der Unterhalt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unabhängig

vom Verschulden zustehen soll, andererseits aber in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob nicht im Hinblick auf die Gründe der Scheidung dieser Unterhaltsanspruch unbillig erscheint. Letztlich kann eine derartige Prüfung wiederum nichts anderes bedeuten, als daß die Frage des Verschuldens am Scheitern der Ehe vom Gericht zu beurteilen ist. Das zu dieser Problematik in den Erläuterungen angeführte Argument, eine Billigkeitsabwägung dürfe nicht als Prüfung des Verschuldens verstanden werden und sei daher diese Billigkeitsklausel nur bei besonders krassen Verfehlungen eines Ehegatten anzuwenden, vermag nicht zu überzeugen. Sollte nämlich der verschuldensunabhängige Unterhalt wirklich nur in besonders krassen Fällen nicht zustehen, so würde die Neuregelung letztlich dazu führen, daß der verschuldensunabhängige Unterhaltsanspruch die Regel und nicht - wie offenbar geplant - die Ausnahme darstellt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

Mag. Köchl

